

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/e8b86a76-e1cb-3776-90d8-5b19f500d786>

<b>Bibliografie</b>	
<b>Titel</b>	Regeln für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit an Tankstellen (bisher: BGR 147)
<b>Amtliche Abkürzung</b>	DGUV Regel 108-002
<b>Normtyp</b>	Satzung
<b>Normgeber</b>	Bund
<b>Gliederungs-Nr.</b>	[keine Angabe]

## Abschnitt 7.2 - 7.2 Tankeinrichtungen

### 7.2.1

Bei Tätigkeiten im Bereich des Domschachtes (z.B. Peilen) haben die Versicherten leitfähiges Schuhwerk zu tragen. Werden Schutzhandschuhe getragen, müssen diese ebenfalls leitfähig sein.

### 7.2.2

Kleidungsstücke dürfen in diesem Bereich nicht an- oder ausgezogen werden. Für die Kleidung sollten Baumwollstoffe ohne Kunststoffanteile bzw. Stoffe mit antistatischen Eigenschaften bevorzugt werden.

